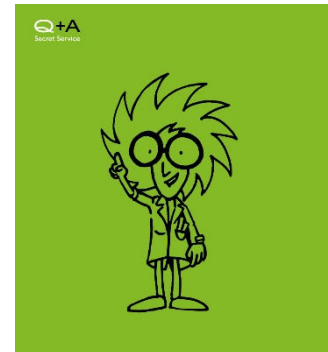


Corona Update 09.11.2020 - Lockdown-Umsatzersatz



1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich und gewerblichen oder selbständigen Einkünften, die von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV vom 03.11.2020 betroffen sind UND in einer Branche tätig sind, die in der Liste des BMF (Link siehe unten) als direkt betroffen angeführt sind. Auch Vereine können anspruchsberechtigt sein, wenn sie unternehmerisch tätig sind. Für Landwirte, Künstler und Privatzimmervermieter wird es ein gesondertes Verfahren beim Landwirtschaftsministerium geben.

Ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen ein Missbrauch iSd § 22 BAD festgestellt wurde oder die in den letzten 5 Jahren eine Finanzstrafe von mehr als EUR 10.000,00 verhängt bekommen haben. Weiters schädlich können Niederlassungen in Steueroasen oder bestimmte Lizenzzahlungen ins niedrig besteuerte Ausland sein. Weiters darf im Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein.

Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 01.11.2020 noch keine Umsätze erzielt haben sind ausgeschlossen. Für Unternehmen, die nach dem 01.12.2019 neu gegründet wurden, wird der Durchschnitt der Umsatzsteuervoranmeldungen aus dem Jahr 2020 herangezogen.

WICHTIG! Unternehmen, die im Zeitraum 03. - 30.11.2020 Mitarbeiter gekündigt haben, sind vom Umsatzersatz ausgeschlossen.

Confidential

5020 Salzburg, Rainbergstr. 3a, Tel. +43(0)662-64 66 68-0, Fax +43(0)662-64 66 68-230
5600 St. Johann, Hans-Kappacher-Str. 8, Tel. +43(0)6412 - 20319, Fax +43(0)6412 - 40196
5201 Seekirchen, Hauptstr. 16a, Tel. +43(0)6212 - 7327, Fax +43(0)6212 732750
www.quintax.at, office@quintax.at
Volksbank Salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL
Unicredit Bank Austria AG, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW
Landesgericht Salzburg FN 252811 g
WT-Code 803718, UID-Nr. ATU61431828
Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. www.deloitte.com/about

2. Wie wird der Umsatz berechnet?

Der Ersatz wird für den Monat November 2020 gewährt und beträgt 80% des Umsatzes für November 2019. Dieser Umsatz wird von der Finanz auf Basis der verfügbaren Daten (Umsatzsteuer-voranmeldungen, Jahressteuererklärungen) ermittelt. Die Behörde teilt den Antragstellern den automatisiert ermittelten Vorjahresumsatz und den sich daraus ergebenden Umsatzerersatz mit. Der Unternehmer kann etwaige Fehlberechnungen binnen 2 Wochen korrigieren. Wenn keine Korrektur erfolgt, wird der Umsatzerersatz auf Basis der bekanntgegebenen Daten errechnet und ausbezahlt.

In Unternehmen, in denen es auch Sparten gibt, die nicht von den Einschränkungen betroffen sind, muss der Unternehmer eine bestmögliche Schätzung abgeben, welche Umsätze relevant sind (Mischbetriebe).

3. Welche bereits erhaltenen Corona-Hilfsgelder sind vom Umsatzerersatz abzuziehen?

Nicht abzuziehen sind:

- Zuwendungen aus dem Härtefallfonds;
- Zuwendungen aus dem Fixkostenzuschuss Phase I;
- Haftungen COFA, AWS, ÖHT über 80% bzw. 90%;
- Kurzarbeitsbeihilfen.

4. Von der Obergrenze der Förderung (EUR 800.000,00) sind abzuziehen:

- Noch nicht getilgte Kredite, für die eine 100%-ige Haftung über die AWS oder die ÖHT im Rahmen der Corona-Hilfen ausgestellt wurde (nicht 90% oder 80% Haftung, siehe oben).
- Bestimmte Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds.
- Zuschüsse von Gemeinden, Bundesländern oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds im Zusammenhang mit der Corona-Krise.

5. Muss im November 2020 der Umsatz im Unternehmen zu 100% ausfallen?

Wenn Sie zB als Gastronom noch Umsätze aus TakeAway-Verkäufen haben, sind diese nicht schädlich und verringern auch nicht den Umsatzerersatz. Ebenso mindern zB vereinzelte Buchungen in betroffenen Hotelbetrieben nicht den Umsatzerersatz. Das BMF stellt klar, dass unternehmerische Bemühungen zur Schadensminderung keinen Einfluss auf den Umsatzerersatz haben sollen und die Initiativen nicht „bestraft“ werden sollen.



6. Wann und wie kann der Umsatzerstattungsanspruch beantragt werden?

Der Antrag kann vom 06.11. bis 15.12.2020 über FinanzOnline gestellt werden. Unter der Rubrik „Sonstige Anträge“ finden Sie den „Lockdown-Umsatzerstattungsanspruch“. Sie können den Antrag über FinanzOnline als Unternehmer selbst einbringen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung – dazu benötigen wir eine Unterschrift von Ihnen auf einer Sondervollmacht bzw. –auftrag.

7. Gibt es einen Mindest- und einen Höchstbetrag?

Mindestens werden (bis auf wenige Ausnahmen) EUR 2.300,00 und höchstens EUR 800.000,00 als Umsatzerstattungsanspruch ausbezahlt.

8. Sonstiges

Es bestehen noch einige Unklarheiten zu Detailfragen zu diesem „Lockdown Umsatzerstattungsanspruch“. Sollten Sie nach Übermittlung des Antrages seitens der Behörde Anfragen bekommen, bitten wir um Weiterleitung an uns.

9. Wo gibt es Detailregelungen?

Weitere Details können Sie unter

www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-corona/infos-umsatzerstattungsanspruch.html
nachlesen.

Die direkt betroffenen Branchen finden Sie unter

www.bmf.gv.at/dam/jcr:596b76d7-8df2-4414-9417-37ccec1fd0c3/Liste%20der%20direkt%20betroffenen%20Branchen.pdf

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen mit sich!